

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 7

Artikel: Protokoll der II. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementpreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

6. Jahrgang.

1. April 1909.

Nr. 7.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der

II. Schweizerischen Armendirektoren-Konferenz

in Verbindung mit der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen
am 27. Februar 1909 in Zürich auf der Schmiedstube, Marktgasse, vormittags 10 Uhr.

Betreten sind die Kantone: Zürich: Regierungsrat Luz und Sekretär des Armenwesens Dr. Nägeli; Bern: Regierungsrat Burren; Luzern: Departementssekretär Hartmann; Solothurn: Regierungsrat Dr. Hartmann; Baselstadt: Regierungsrat Wullschleger; Schaffhausen: Regierungsrat Dr. Waldbvogel; Appenzell A.-Rh.: Regierungsrat H. Kellenberger; Appenzell S.-Rh.: Armensekretär J. Koller; St. Gallen: Regierungsrat Ruckstuhl; Graubünden: Regierungsrat A. Lally; Argau: Regierungsrat Ringier; Thurgau: Regierungsrat Schmid; Neuchâtel: Conseiller d'Etat Dr. Pettavel.
Total: 13 Kantone.

Entschuldigt haben sich die Regierungen der Kantone: Schwyz, Baselland und Tessin.

Von der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen sind anwesend die Herren: Dr. H. Bosshardt, Regierungsssekretär, Zürich (Präsident); Dr. C. A. Schmid, Armensekretär, Zürich; Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf; Armeninspektor Scherz, Bern; Armensekretär Keller, Basel; Departementssekretär Schuppli, Frauenfeld; Dr. Steiger, Dozent, Bern; Stadtrat Nägeli, Zürich; Meier, Departementssekretär, Aarau. Total: 9.

Entschuldigt haben sich die Herren Rossi, Bellinzona, Boissier, Genf und Bärlocher, St. Gallen.

Der Einberufer der Konferenz, Herr Regierungsrat Luz, Zürich, eröffnet um 11 Uhr die Versammlung mit folgenden Worten:

Zur heutigen Tagung heißen wir Sie alle herzlich willkommen und entbieten Ihnen freundeidgenössischen Gruß!

Wie Ihnen bekannt, tagte am 28. April 1908 die I. Schweizerische Armendirektoren-

Konferenz unter Mitwirkung der ständigen Armenpfleger-Kommission in Olten. Vertreten waren 11 Kantone.

Nach Referaten von den Herren Regierungsrat Bullschleger, Basel und Dr. Schmid, Zürich, betreffend die Organisation und die Förderung der freiwilligen, interkantonalen Fürsorge für Arme, sowie nach rege gewalteter Diskussion wurde einstimmig beschlossen: „Die ständige Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen ist eingeladen, die Mißstände im Verkehr zwischen wohnörtlicher und heimatlicher Armenpflege und die Mittel und Wege zu ihrer Behebung in einem Memorial den kantonalen Armendepartementen zur Kenntniss zu bringen.“

Dies ist geschehen durch das Ihnen zugestellte Memorial vom 28. Oktober 1908. Nicht bloß kennzeichnet dasselbe die bestehenden, schweren Übelstände, sondern es schlägt auch Mittel und Wege vor, wie durch das Eingreifen der kantonalen Armenbehörden erträglichere Zustände geschaffen werden könnten. Eine positive Frucht der Arbeit der Kommission ist der Ihnen überreichte Statutenentwurf für die Einwohnerarmenpflege vom Februar 1909.

Wir haben alle Ursache, der ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen für ihre hingebende und erspriessliche Tätigkeit unsern warmen Dank und unsere aufrichtige Anerkennung auszusprechen und verbinden damit den Wunsch, sie möchte in ihren menschenfreundlichen Bestrebungen nicht müde werden.

Was sie in ihrem Memorial an Gebrechen, Schäden und Unstimmigkeiten dargelegt hat, ist leider nur zu wahr und gereicht den Gemeinden und Behörden, die solche Mißstände dulden, nicht zur Ehre.

Gestatten Sie, daß wir aus jüngster Praxis einige konkrete Beispiele anführen.

Wir haben einen ganz schlimmen Fall von Kinderverwahrlosung, dem wir nicht beikommen können, weil die heimatlichen Armenbehörden zur Mitwirkung einfach nicht Hand bieten. Schon alles mögliche ist versucht worden. So hat man dem äußerst brutalen Vater die Vormundschaft über die Kinder entzogen und die Hälfte dieser — vier — in die Heimat verbracht. Die heimatliche Behörde lehnte die Übernahme der ganzen Familie, was einzig richtig gewesen wäre, ab. Damit nicht genug, mußten wir nach einiger Zeit auf Umwegen erfahren, daß die 4 heimgeschafften Kinder wieder ihren Eltern zurückgegeben worden, also wieder in unsern Kanton zurückgekehrt seien. Allerdings wird von diesen Leuten die öffentliche Wohlthätigkeit zurzeit nicht mehr in Anspruch genommen, ebenso nicht die heimatliche Unterstützung, da sie es verstehen, sich durch Bettel die nötige Hilfe auf so raffinierte Weise zu verschaffen, daß ihnen nur sehr schwer beizukommen ist. Weil uns die Heimatbehörde entgegensteht, müssen wir einfach zusehen. Was da für die Zukunft herauskommt, ist uns schwer einzusehen.

Bis Kinder und Kranke von seite verschiedener Kantone übernommen werden, müssen wir Monate lang warten. Verlangt man nachher Kostenersatz, so werden Schwierigkeiten gemacht.

Bei einem Kinde warten wir seit 28. November 1908, bei einem andern seit 23. Dezember 1908 auf eine Verfügung der heimatlichen Armenbehörde.

Eine epileptische, der Anstaltsversorgung dringend bedürftige Person ist vor einem Monat zur heimatlichen Versorgung angemeldet worden; der Heimatkanton regt sich nicht.

Ein spitalbedürftiges Kind haben wir über 1/2 Jahr auf Staatskosten gepflegt; die Übernahmeerklärung traf dann endlich 14 Tage nach Genesung des Kindes ein.

Eine traurige Rolle spielen auch die Armenhausofferten.

Ein unbescholtener Arbeiter und Vater von 5 Kindern, Bürger eines Kantonshauptortes, erkrankte, war aber reisefähig. Der behandelnde Arzt ersuchte die Heimatgemeinde um die Erteilung einer Armenarztbewilligung. Die hauptstädtische Gemeinde weiß nichts anderes zu tun als zu erklären, sie leiste keine solche Bewilligung; der Mann möge ins Armenhaus kommen.

Das sind beschämende Zustände, und es ist Zeit, daß die Armendepartemente vorgehen und alles tun, um bessere Verhältnisse herbeizuführen.

Aber wie das? Das ist die große Frage. Sie heute zu beraten, ist Zweck unserer Konferenz. Als Grundlagen für die Diskussion sollen dienen eine mündliche Begründung betreffend die Anregungen des Memorials und der Statutentwurf.

Bloße Reflexionen und das Ausbreiten idealer Wünsche bewirken keine direkte Besserung; diese wird nur herbeigeführt durch positive Arbeit, durch Arbeit, die Schritt um Schritt, aber stetig fortschreitet, durch Arbeit, welche die Gewissen schärft und unser Volk über tiefwurzelnde Schäden aufklärt.

Eines allerdings ist mir gewiß, daß es auch bei gutem Willen unsererseits nicht möglich sein wird, ohne die Mitwirkung des Bundes in allen Kantonen befriedigende Zustände in der interkantonalen Armenfürsorge zu erreichen. Bis dahin aber dürften noch Jahre vergehen.

Um so notwendiger ist es, daß die kantonalen Armenbehörden sich regen. Wir wollen tun, was möglich ist. Wir wollen Stein um Stein zutragen, bis endlich auf breiter Basis ein Bau vollendet ist, der unsern hilfbedürftigen Mitbürgern ohne Rücksicht auf hemmende und trennende Kantonsgrenzen ausreichenden Schutz und ruhiges Heim gewährt. Dazu erscheint als nächstliegende Aufgabe die Organisation freiwilliger Hülfsstätigkeit in allen Städten und größeren Gemeinden und die Einräumung gewisser Kompetenzen an dieselbe.

Hier sollen die einzelnen Kantone vorgehen; nachher dann dürfte ein Zusammenschluß dieser erfolgen und so Plan und Konsequenz für die interkantonale Armenfürsorge zum Wohl der Armen und zur Ehre des Landes als Frucht sich ergeben.

Mit diesen Worten erkläre ich die Versammlung für eröffnet.

* * *

Mit Stichtscheid des Präsidenten wird Zulassung der Presse zu den Verhandlungen beschlossen. Bei der ersten Armendirektoren-Konferenz hatte die ständige Kommission der Depeschenagentur einen kurzen Verhandlungsbericht zukommen lassen.

Herr Regierungsrat Luz teilt noch mit, daß Herr Landammann Ringier, Aarau, sich habe erbitten lassen, das Tagespräsidium zu übernehmen und daß der Aktuar der ständigen Kommission, Pfarrer Wild, das Verhandlungsprotokoll führen werde.

Sodann übernimmt Landammann Ringier den Vorsitz mit folgenden Worten:

Ich danke für die Übertragung des Tagespräsidiums und Herrn Regierungsrat Luz für die einleitenden Schritte zu der heutigen Versammlung und ihre Eröffnung. Wenn immer möglich, sollten wir heute einen entscheidenden Schritt vorwärts kommen. Der Worte sind genug gesprochen worden, es dürfte nun zu Taten übergegangen werden. Wir sollten den Grundsatz aufstellen, daß die Kosten der Fürsorge für auswärtige Arme von den beiden Armenpflegen, der örtlichen und der heimatlichen, gemeinsam getragen werden. Mit dieser Ansicht befinde ich mich in Übereinstimmung mit Dr. Schmid. Eine 8jährige Erfahrung im Armenwesen lehrt mich, daß man mit einander kooperieren muß. Das Land nimmt jetzt eine andere Stellung ein gegen die Stadt als nur vor zehn Jahren. Das ist nur möglich geworden dadurch, daß man jetzt in den Städten auch für die Niedergelassenen etwas tut und nicht lediglich den ländlichen heimatlichen Armenpflegen befehlt, das und das müßt ihr tun, oder ihnen einfach die Rechnung zur Bezahlung zustellt. Die Begründung hiefür liegt schon in der territorialen Armenpflege, die ja doch die Zukunftsarmpflege sein wird. Auch ein praktischer Grund kann angeführt werden: die ländliche Armenpflege hat keinen Begriff vom Stadtleben und seinen Bedürfnissen. Kommt man ihr nun mit einer Rechnung und fordert sie zur Zahlung auf, so wird es heißen: das können wir nicht, die Bedürfnisse der Stadt sind uns fremd. Ganz anders wenn die Ortsarmenpflege einen Teil der Kosten zum vorneherein übernimmt, und die heimatliche Armenpflege nicht einseitig ausgebeutet wird. Je eher der Grundsatz der Kostenteilung ausgesprochen und angenommen wird, um so schneller werden sich die Zustände bessern. Dieser Punkt ist der wichtigste der ganzen Angelegenheit. Treten Sie nun auf die Vorschläge der Kommission in artikelweiser Beratung

und auch auf den vorgelegten Statutenentwurf ein. Das Ergebnis unserer Beratung sollte dann nach einer Vorberatung durch die Kommission einer zweiten Beratung unterworfen werden. Die Eintretensfrage steht zur Diskussion.

Regierungsrat Burren, Bern: Wir begrüßen das Vorgehen und würden es auch gerne sehen, wenn Einwohnerarmenpflegen entstanden, an die wir uns für unsere auswärts wohnenden Kantonsbürger wenden könnten. Wir sind bereit, die burgerlichen Armenpflegen auf solche Institutionen aufmerksam zu machen und sie einzuladen, sich mit ihnen gegebenenfalls in Verbindung zu setzen. Bei einer Art Konkordat unter den Kantonen müßte ich aber meine Vorbehalte machen. Wir im Kanton Bern empfinden das Bedürfnis hierfür weniger. Wir haben das Territorialprinzip, allerdings nur für die Berner. Art. 45 der Bundesverfassung legt uns aber die Verpflichtung auf, auch für kantonsfremde Schweizerbürger einzutreten. Wir kennen auch das Bundesgesetz von 1875 und glauben, seinen Forderungen nachzukommen, haben wir doch 1907 für kantonfremde Schweizerbürger 23,000 Fr. verausgabt. Art. 50 unseres Armengesetzes endlich besagt: die Gemeinden sind berechtigt, ihre dürftigen Einwohner, welchen Ursprungs sie auch sind, aus der Spendklasse zu unterstützen. Der Staat trägt von diesen Unterstützungen 40 %. Verpflichtet sind die Gemeinden allerdings nicht, aber berechtigt, und sie machen tatsächlich von dieser Möglichkeit auch Gebrauch. Die gegebenen Einwohnerarmenpflegen im Kanton Bern sind die Gemeindearmenbehörden, daneben nun noch einen offiziellen Armenpflegeverein einzuführen, dafür wären die Gemeinden nicht zu haben. Dieser Meinung war auch die Regierung, der ich die ganze Angelegenheit zur Diskussion unterbreitet habe. Es werden nur die Zentren für die Errichtung solcher Einwohnerarmenpflegen in Betracht kommen. In Bern könnte etwa der Hilfsverein die Mission übernehmen, die in dem vorliegenden Statut vorgesehen ist. Auch die Stadt Biel dürfte eine solche Institution benötigen. In andern Gemeinden aber würde ihre Einführung sehr schwer halten, unser Kanton ist doch vorwiegend ein agrarischer.

Regierungsrat Dr. Pettavel, Neuchâtel: Auch ich danke für das Vorgehen; Neuenburg macht mit Freuden mit, ist auch bei der ganzen Frage sehr interessiert. Es zählt ungefähr gleichviel Kantonsfremde, wie Kantonsangehörige, um seiner Industrie willen. Wir erfahren dieselben Übelstände beim Verkehr mit den heimatlichen Armenbehörden, die im Memorial treffend geschildert sind. Nur bei dauernden Unterstützungsfällen wird die Heimat um Beihilfe angegangen. Die Ortsgemeinde soll auch in solchen Fällen etwas leisten. Das Mißtrauen der heimatlichen Armeninstanzen gegen die Wohnortsbehörden wird nur überwunden, wenn diese nach Billigkeit kooperieren. Ein Abkommen von Gemeinde zu Gemeinde geht nicht an, wohl aber von Kanton zu Kanton. Es sollte also ein Konkordat zustande kommen.

Stadtrat Nägeli, Zürich: Das Memorial sieht Einwohnerarmenpflegen nur da vor, wo viele Kantonsfremde niedergelassen sind und weiterhin da, wo nicht bereits vorhandene Organe zur Erfüllung der Forderungen veranlaßt werden können. Das ist nun im Kanton Bern der Fall. Da würde es also genügen, wenn die Anweisung an die Ortsarmenbehörden erginge, die Unterstützungsgesuche von niedergelassenen kantonsfremden Schweizerbürgern anzunehmen und zu vermitteln an die heimatlichen Armenbehörden und den auswärtigen Wohnortsinstanzen zu entsprechen, sofern nicht die kantonale Armendirektion in Frage kommt. Die im Memorial aufgestellten Grundsätze können also berücksichtigt werden auch von Kantonen mit territorialer Armenpflege. Die rechtliche Grundlage mit bezug auf die Tragung der Unterstützungskosten ist allen Studiums wert. Schwer wird es aber sein, diesen Gedanken jetzt schon zum Durchbruch zu bringen. Der Weg, um dieses Ziel zu erreichen, sind die Grundsätze des Memorials. Wenn einmal der Kantonsfremdenfürsorge amtliche Aufmerksamkeit geschenkt wird, so wird ein gewisser moralischer Druck auf alle Armenpflegeorgane ausgeübt, und eine Gemeinde muß sich nach und nach genieren, wenn sie den humansten Anforderungen nicht genügt. Dann wird die Zeit gekommen sein, einen Schritt weiter zu gehen und ein Konkordat zu schaffen. Zunächst sollten wir also doch auf die Grundsätze des Memorials eintreten.

Regierungsrat Wullschleger, Basel: Ich bin wenig befriedigt von dem Gange unserer heutigen Verhandlungen, wir kommen nicht vorwärts. Schon in vielen Sitzungen (5—6) redeten wir dasselbe. Über die Grundsätze sind wir ja einig. Mit dem Statutenentwurf ist nicht viel gewonnen für unsere Sache, wenn man den Zweck weiß, so wird man schon selbst ein Statut aufstellen können. Das Ziel kennen wir und sind darin einig. Wichtig wäre es, zu wissen, was die Kantone, die nicht vertreten sind, zu den Grundsätzen sagen und was auf Grund der bisherigen Beschlüsse bereits angeordnet worden ist. Wir sollten uns durch die ständige Kommission schriftliche Äußerungen der einzelnen Kantone verschaffen lassen, in wie weit sie bereit sind, auf die Wünsche des Memorials einzutreten und was sie bereits in dieser Richtung verfügt haben. Die Zusammenstellung und Sichtung der Antworten sollte die ständige Kommission besorgen und uns dann sagen, was weiter zu geschehen habe. Vielleicht wird dann das Resultat das sein, was der Tagespräsident berührt hat: die Verteilung der Armenlasten unter die Orts- und heimatliche Armenpflege. Darüber feste Grundsätze aufzustellen, ist sehr schwierig, namentlich bei erst angezogenen Unterstützungsbedürftigen. Wir sollten also die ständige Kommission beauftragen, alle Armendirektoren zu veranlassen, sich über das Memorial schriftlich zu äußern. Dann bekommen wir authentische Antwort. Weitere Verhandlungen würden wir dann nur auf Grund der durch die Kommission gemachten gedruckten Vorschläge pflegen. Dann wird sich zeigen, ob und welche Grundsätze aufzustellen seien und ob ein Konkordat möglich sei. Im allgemeinen hat man mit den Konkordaten keine guten Erfahrungen gemacht. Vielleicht würden sich auch einzelne Kantone gegenseitig zu bestimmten Leistungen verpflichten.

Der Vorsitzende: Der Vorschlag von Regierungsrat Wullschleger führt weiter zur Untätigkeit. Ich bin mit ihm einverstanden, wenn die ständige Kommission beauftragt wird, eine Vorlage auszuarbeiten, ohne Schreiben an die 22 Kantone, wie die Mitwirkung der auswärtigen Armenpflegen finanziell geregelt werden könne. Wenn die Sache noch länger hinausgezogen wird, kommen wir zu spät. Die nötigen Mittel werden sich an den Niederlassungsorten schon finden. Es liegt in dieser finanziellen Mitbeteiligung ein großer humanitärer Gedanke, wir wünschen ja das Wohl der armen Leute.

Dr. Bosphardt, Zürich: Die ständige Kommission ging davon aus, daß Sie uns in der I. Armendirektoren-Konferenz den 28. April 1908 in Olten beauftragt haben, ein Memorial auszuarbeiten. Das ist geschehen, und das Memorial ist an der IV. Armenpfleger-Konferenz behandelt, und es sind die Grundsätze ohne Diskussion gutgeheißen worden. So fanden wir, wir sollten einen Schritt weiter gehen und Ihnen vorschlagen, was nun weiter vorzukehren sei. Wir fingen an beim ersten Grundsatz des Memorials und unterbreiteten Ihnen im Anschluß daran einen Statuten-Entwurf für eine Einwohnerarmenpflege. Dabei hatte es natürlich nicht die Meinung, daß überall solche Einwohner-Armenpflegen gegründet werden sollten. Wir beabsichtigten vielmehr bloß, die Einführung solcher Institute da zu erleichtern und zu fördern, wo die Verhältnisse sie notwendig machen oder wo schon Ansätze dazu vorhanden sind im Sinne der These I. Weiter beabsichtigten wir, uns bereit zu erklären, noch eine weitere Anleitung oder Instruktion über die Aufgaben der Einwohnerarmenpflege auszuarbeiten zu Händen der Gemeinden, die eine solche Gründung vornehmen wollen. Wir können uns aber auch mit den Vorschlägen des Herrn Wullschleger einverstanden erklären. Wahrscheinlich ist in den einzelnen Kantonen noch nicht viel getan worden. Die Finanzbeteiligung ist eine Unterfrage. Nach einer allgemeinen Schablone: 25 oder 30 % kann man aber da nicht handeln. Wir sind also bereit, die Armendirektionen anzufragen und dann ihre Antworten zusammenzustellen.

Regierungsrat Wullschleger: Mit dem Vorschlag des Tagespräsidenten bin ich einverstanden. Große Belehrungen von den Armendirektoren erwarte ich nicht. Aber sie werden uns doch sagen können, was getan worden ist. An einigen Orten ist vielleicht doch etwas geschehen. So rasch als möglich sollte nun auf das Memorial geantwortet werden, bis Ende Mai oder Juni, nachdem das Zirkular bis Ende März versandt worden ist. Bis im Herbst sollten dann die gedruckten Vorschläge vorliegen, so daß die Beratung derselben erfolgen könnte. Die ständige Kommission ging von falschen Voraussetzungen aus, wenn sie meinte, an vielen Orten sei die Gründung von solchen Einwohnerarmenpflegen möglich. In den großen Ortschaften mit vorwiegend Arbeiterbevölkerung fehlt es ganz einfach an beitragsfähigen Mitgliedern. Es können nur große Orte mit mindestens 10,000 Einwohnern in Betracht kommen, und da ist ein Statutenschema nicht nötig.

Armensekretär Keller, Basel: Es wäre doch gut, wenn die Armendirektoren sich über die Vorschläge aussprechen wollten. Wenn sie nur erklären, wir wollen alles zu ihrer Durchführung tun, daß namentlich ein besserer Verkehr sich anbahne, dann ist schon viel gewonnen. Manches ist ja besser geworden, aber noch lange nicht alles. Eine Aussprache sollte doch stattfinden und, wenn möglich, das Versprechen gegeben werden, bei den Gemeinden dahin wirken zu wollen, daß die Vorschläge beherzigt werden.

Der Tagespräsident: Einverstanden, aber dann muß man noch hinzufügen: finanzielle Beteiligung.

Dr. C. A. Schmid, Armensekretär, Zürich: Alle Kantone, die heute vertreten sind, waren schon das letzte Mal anwesend. Neu sind nur noch hinzugekommen: Appenzell J.-Rh., Solothurn und Bern. Damals war man der Meinung, die formellen Mißstände könnten mit Leichtigkeit abgestellt werden. Diese sind im Memorial auf Seite 1 und 2 angeführt. Heute sind die Armendirektionen, die in Olten versammelt waren, damit einverstanden, die Gemeinden durch ein Zirkular zu veranlassen, daß diese formellen Übelstände verschwinden. Würde man die Armendirektoren anfragen, würden viele antworten, die Abhilfe sei bereits geschehen. Gegenüber den bestehenden Einwohnerarmenpflegen sollten nun die Übelstände in formeller Beziehung abgestellt werden. Das Memorial bezieht sich ja auch auf den Verkehr mit den bestehenden Einwohnerarmenpflegen, nicht nur auf die Gründung neuer. Auch in materieller Beziehung sollte bei den Gemeinden eine Einwirkung erfolgen. Darauf kommt es an: die Unterstützung soll nicht verweigert werden dürfen dahin, wo eine Einwohnerarmenpflege besteht. Überall, wo sich eine Einwohnerarmenpflege befindet, wird diese zuerst die Armen unterstützen und dann später die Heimatgemeinde angehen und ein Kooperationsprogramm mit ihr vereinbaren. Betreffend die materielle und prozentuale Festlegung der Unterstützung kann nichts Allgemeingültiges aufgestellt werden. Prinzipiell sollte beschlossen werden, daß keine Hilfe verweigert werden darf da, wo eine Einwohnerarmenpflege vorhanden ist, und der Heimruf nicht mehr erfolgen soll, wo er durchaus unpassend ist, d. h. wo am Niederlassungsort eine bessere und rationellere Behandlung des Armenalles notorisch ist.

Regierungsrat Dr. Hartmann, Solothurn: Da ich das Armendepartement erst kürzlich übernommen habe, sind mir die Armenfragen mehr oder weniger neu. Ich möchte mich aber über die Grundsätze des Memorials aussprechen, da dies verlangt worden ist. Eine Ermahnung an die Gemeinden ist bis jetzt nicht erlassen worden, es wird aber vielleicht geschehen. Im einzelnen betreffend formeller Mißstände sind die Gemeinden jedoch an ihre Pflichten erinnert worden. Der Regierungsrat stellte sich jeweilen auf den Standpunkt, es stehe ihm das Recht zu, eine Hilfeleistung, und zwar auch nach auswärts, zu erzwingen. Der Heimruf soll nur dann erlassen werden, wenn die Armen in der Heimatgemeinde mindestens ebenso gut gehalten seien, wie in der Wohngemeinde. Dieser Grundsatz der Regierung ist nun auch in den Entwurf zu einem neuen Armengesetz übergegangen. Die Instanz für die Kantonsfremden sind nach diesem Entwurfe die Behörden der Einwohnergemeinden: die Gemeinderäte, die diese Unterstützung ordnen sollen. Ich habe Bedenken, ob solche freiwillige Einwohnerarmenpflegen gegründet und organisiert werden können, wenigstens nicht durchgehends. Die Gemeinderäte müssen als Einwohnerarmenpflegen bezeichnet werden, wenn daneben sich noch freiwillige Armenvereine bilden, so ist es recht, aber von Gesetzes wegen ist da nichts zu machen. Im Armengesetzes-Entwurf ist den Gemeinderäten die Verpflegung von transportunfähigen Kantonsfremden und der Verkehr mit den Heimatbehörden überbunden. Anders steht es mit der finanziellen Seite. Die Einwohnergemeinden können nicht zur Unterstützung verpflichtet werden. Die Frage soll allerdings noch näher geprüft werden. Das neue Gesetz fordert sonst schon größere Opfer von Staat und Gemeinden, wenn nun da noch eine Mehrbelastung verordnet würde, so würde das ganze Gesetz zu Falle kommen. — Der Anregung von Regierungsrat Wullschleger schließe ich mich an.

Die Diskussion wird nicht mehr weiter benützt.

Der Vorsitzende: Es liegt ein Hauptantrag der ständigen Kommission vor auf Annahme der Grundsätze 1—5 des Memorials, dazu ein Amendement: finanzielle Beteiligung der Wohngemeinde mit 20—30%; endlich ein Ordnungsantrag von Regierungsrat Wullschleger.

Beides läßt sich meines Erachtens vereinigen. Man könnte das erste beschließen und dann die Regierungen in Anfrage setzen. — Diese Kombination wird beschlossen.

Es folgt Einzelberatung der vorgeschlagenen Grundsätze. Grundsatz 1 wird ohne Bemerkung angenommen. Er lautet:

Die kantonalen Armandirektionen oder die kantonalen Regierungen wollen dafür sorgen, daß wenigstens in den größern Industriezentren eine Instanz bezeichnet wird, die als Einwohnerarmensekretariat funktioniert, sei es, daß der am Orte vorhandene Hilfsverein oder Armenverein, sei es, daß eine Gemeindebehörde, z. B. die Armenpflege, die Gesundheitskommission oder der Gemeinderat damit betraut und dann nötigenfalls auch staatlich subventioniert und zu öffentlicher Bericht- und Rechnungserstattung verpflichtet wird.

Grundsatz 2 wird mit einem Amendement von Regierungsrat Burren angenommen:

Eine amtliche oder behördlicherseits anerkannte und subventionierte „Einwohnerarmenpflege“ hat das Recht und die Pflicht der Vermittlung zwischen ortsanwesenden Unterstützten und der Heimatgemeinde, speziell auch zur Auskunfterteilung oder Beschaffung im einzelnen Falle; die Heimatgemeinde soll diese Vermittlung auch ihrerseits anerkennen.

Bei Grundsatz 3 erfolgt Annahme mit Zusätzen der Herren Stadtrat Mägeli und Dr. Schmid: Die schlechthinige Verweigerung heimatlicher Unterstützung bei vorhandener Unterstützungsbedürftigkeit ist dorthin unzulässig, wo zur richtigen Kooperation eine anerkannte „Einwohnerarmenpflege“ amtiert. Der Heimatgemeinde bleibt das Recht der persönlichen Untersuchung der Verhältnisse vorbehalten. Ihre Abgeordneten sollen jedoch dabei die „Einwohnerarmenpflege“ nicht ignorieren.

Grundsatz 4 wird nach Antrag von Armandirektor Keller in folgender Fassung angenommen:

Die „Einwohnerarmenpflege“ übernimmt die Pflicht, einen angemessenen Beitrag an die Unterstützung aus ihren Mitteln zu leisten, darf jedoch daran die Mitwirkung der Heimatgemeinde, nicht aber eine bestimmte Niederlassungsdauer knüpfen.

Damit fällt Grundsatz 6 dahin, womit Regierungsrat Ringier einverstanden ist.

Grundsatz 5 wird nach Streichungs- und Ergänzungsanträgen von Regierungsrat Burren, Stadtrat Mägeli und Dr. Schmid in folgender Fassung angenommen:

Der Heimruf ist auf Fälle zu beschränken, in denen die Heimatgemeinde offenbar über die rationellere Hilfsgelegenheit verfügt im Vergleich zu den Hilfsmitteln des Wohnortes. Armenpolizeiliche Maßnahmen bleiben vorbehalten. Wo die Unterstützung am Wohnort nicht höher zu stehen kommt als die heimatliche Versorgung, ist der Heimruf unstatthaft.

Diese Beschlüsse sollen nun den kantonalen Armandirektionen mitgeteilt werden mit der Bitte um Vernehmlassung.

Schluß: 1 Uhr 20 Minuten.

Der Protokollführer: **A. Wild**, Pfarrer.

Entwurf für Statuten einer Einwohner-Armenpflege.

(Hilfsverein, Armandirektoriat.)

Vorlage der ständigen Kommission der Schweiz. Armandirektor-Konferenz an die II. Armandirektoren-Konferenz vom 27. Februar 1909.

Zweck und Aufgaben des Vereins.

§ 1. Die „Einwohner-Armenpflege der Gemeinde“ ist ein Verein, der sich die Ausübung freiwilliger Hilfsstätigkeit für die in der Gemeinde verbürgerten und die nicht verbürgerten Einwohner nach genauer, zu den Akten erhobener Prüfung der Verhältnisse im einzelnen Falle zur Aufgabe setzt.

Sie übernimmt insbesondere die Vermittlung des Verkehrs zwischen ortsanwesenden Unterstützungsbedürftigen und ihrer auswärtigen Heimatarmenbehörde und gewährt nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel, jedoch in der Regel nur bei gleichzeitiger Mitwirkung der Heimat des Bedürftigen, Unterstützung.

Sie erteilt Rat und Auskunft an Bedürftige wie an hilfsbereite Dritte und unterhält mit den andern in der Gemeinde bestehenden Hilfsinstituten zur Vermeidung mißbräuchlicher Doppelunterstützung planmäßige Verbindung.